

Den Jugendlichen eine Chance geben

Kriminalität In der Jugendstrafrechtspflege arbeiten Juristen Hand in Hand mit Sozialarbeitern

Kiffen und Klauen, Randalieren und Rauben unter Jugendlichen machen Schlagzeilen. Wird unsere Jugend immer skrupelloser und gewalttätiger?

VIVIANE SCHWIZER

Geld her, sucht chlöpfts» – diese Drohung ist strafrechtlich gesehen Erpressung oder Raub. Sie ist nicht erlaubt und wird vom Gesetz mit harten Strafen bedroht. Das ist jugendlichen Straftätern aber meistens nicht so klar, sagt Hansueli Gürber, Jugendanwalt im Bezirk Horgen und Pressesprecher der Jugendanwaltschaften im Kanton Zürich. Das so genannte «Ausnehmen» – das Abknöpfen von



Jugendanwalt Hansueli Gürber FOTO: VIS

Geld oder «Gras» (Marihuana) an abgelegenen Orten, aber auch auf Schulhausarealen und im Zug sei zurzeit im ganzen Kanton im Trend.

Die Zahl der verurteilten Jugendlichen verdoppelte sich in den vergangenen zehn Jahren im Kanton Zürich. Allerdings sind mehr als die Hälfte der Fälle als Bagatellen (beispielsweise das Kiffen oder das Frisieren von Töfflis) zu betrachten.

Erfassen der persönlichen Situation

Jugendanwalt Hansueli Gürber sieht seine Arbeit mit den Jugendlichen – vorwiegend männlichen – Gesetzesbrechern im Sinne des Jugendstrafgesetzes in zwei Bereichen: Einerseits will der Jurist die persönliche Situation des straffällig Gewordenen erfassen. Es gehe dabei um Fragen: Wie läuft es zu Hause? Wie geht es in der Schule? Welche beruflichen Perspektiven sind da? Ein guter Indikator dafür sei das Freizeitverhalten: Zeigt der Jugendliche Interesse an

bestimmten Aktivitäten oder hängt er nur noch herum?

Für diese Abklärungen arbeiten auf allen Jugendanwaltschaften auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Für Gewalt und gerade das häufige «Ausnehmen» spiele die Perspektivlosigkeit eine entscheidende Rolle. «Wenn es uns gelingt, wieder einen Weg zu erarbeiten, geht es meistens aufwärts», sagt Gürber.

Klar deklarieren: «Liegt nicht drin»

Trotz Verständnis für die Jugendlichen ist der Jugendanwalt auch Strafverfolger. Nachdem die Jugendlichen von der Polizei aufgegriffen und verzeigt werden, kommt es zum Rapport. In den meisten Fällen können die Jugendlichen zwar nach Hause zurückkehren, in schwerwiegenden Fällen werden sie jedoch in Untersuchungshaft genommen. Darauf gelangen die polizeilichen Akten an die Jugendanwaltschaft, die später die Einvernahme durchführt.

Auf Zusammenarbeit angewiesen

Im persönlichen Gespräch macht Jugendanwalt Hansueli Gürber den Tätern klar, dass das «Ausnehmen» nicht drin liege. Sie habe Sanktionen zur Folge. Nach dem 18. Geburtstag (bis zu diesem Datum gilt das Jugendstrafgesetz) stellt das Gesetz beispielsweise für Raub und Erpressung mindestens ein paar Monate Gefängnis in Aussicht. Im Weiteren betont der Jugendanwalt die Wichtigkeit einer guten Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen der Jugendhilfe. Vor allem mit dem Jugendsekretariat und den Oberstufenschulen: Wird ein Schüler beispielsweise vorzeitig ausgeschult, müsste vorgängig gemeinsam nach einer angemessenen und «guten» Lösung gesucht werden.

Von «Massnahmen» und «Strafen»

Jugendkriminalität Besonderheiten des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht gilt gesamtschweizerisch, kennt aber kantonal unterschiedliche Verfahren und Zuständigkeiten: Ihm unterstehen Kinder und Jugendliche, die im Alter zwischen 7 und 18 Jahren straffällig geworden sind. Meist hat die Jugendanwaltschaft aber mit Kindern ab 12 Jahren zu tun.

Die zu beurteilenden Taten reichen von einfachen Straftaten (Kiffen, Diebstähle) bis hin zu schwersten Straftaten des Strafgesetzbuches (Mord, Totschlag). Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht bestimmt im Jugendstrafrecht aber nicht die be-

gangene Tat, sondern die Persönlichkeit des Täters oder der Täterin die Sanktion. Es fragt sich also, warum Jugendliche eine Tat begehen: Aus Geltungsbedürfnis? Aus Lust am «Nervenkitzel»? Oder aus blosser Langeweile?

Vor allem Verweise

Der Jugendanwalt muss festlegen, welche Sanktion am ehesten Gewähr dafür bietet, dass der oder die Jugendliche nicht mehr straffällig wird. Sanktionen werden unterschieden in «Massnahmen» und «Strafen». Massnahmen (beispielsweise eine Einwei-

sung ins Erziehungsheim oder eine ambulante Betreuung) werden ausgesprochen, wenn bei der Einschätzung vor allem die persönliche Situation des straffällig Gewordenen verbessert werden soll.

Bei den Strafen werden laut Jugendanwalt Hansueli Gürber Verweise am häufigsten ausgesprochen: Dann nämlich, wenn vermutet werden kann, dass ein geringfügiger Ausreisser einmalig war. Mehr als die Hälfte der im Kanton Zürich ausgesprochenen Strafen sind «nur» Verweise. Möglich sind aber auch Bussen und Arbeitsleistungen. (vis)